

BUNDESGERICHTSHOF

2065 005

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 72/64

URTEIL

Verkündet am

1. März 1966
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1)

2)

3)

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

gegen

Kläger, Berufungskläger
und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 1. März 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Engels und der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Heinrich Meyer und Dr. Nüßgens

für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten Bitter gegen das Urteil des 1. Zivilsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichts in Bremen vom 13. Dezember 1963 wird zurückgewiesen. Den beklagten Erben wird die Beschränkung ihrer Haftung vorbehalten.

Die Kosten der Revision werden den Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger begab sich am Abend des 1. Dezember 1962 in das Haus des Beklagten Heinrich [REDACTED], [REDACTED] Straße [REDACTED] in [REDACTED], um dort die Verlobung seines Sohnes Dieter mit der Stenotypistin Herta [REDACTED] zu feiern, die im dritten Obergeschoß des Hauses eine Einzimmerwohnung bewohnte. Heinrich [REDACTED] wohnte selbst in dem Haus und vermietete Einzimmerwohnungen an alleinstehende Frauen. Um Mitternacht brach der Kläger mit seiner Ehefrau und seinen Kindern Manfred, Birgitt und Uwe auf, um mit einer Taxe nach Hause zu fahren. Im Treppenhaus - an welcher Stelle, ist streitig - kam er zu Fall und zog sich einen komplizierten Unterschenkelbruch zu.

Der Kläger, der bis zum Unfalltage ein Einzelhandels-
geschäft in Elektrogeräten betrieb, macht mit der Klage
den auf 9 900 DM bezifferten Verdienstausschlag geltend, den
er nach seiner Behauptung durch die Stilllegung des Ge-
schäfts in den Monaten Dezember 1962, Januar und Februar 1963
erlitten hat. Er hat vorgetragen, er sei auf der zweitunter-
sten Stufe der Treppe im Erdgeschoß über ein etwa 15 bis
20 cm langes und 2 bis 3 cm starkes Leistenstück zu Fall
gekommen, das dort gelegen habe. Dies sei auf ein Verschul-
den des Beklagten Heinrich [REDACTED] zurückzuführen. Dieser
habe das Haus weitgehend in Selbsthilfe gebaut und sei mit
den Arbeiten noch heute nicht restlos fertig. Um die Fuß-
bodenbeläge der Flure und Treppenpodeste an ihren Kanten
zu schützen, habe er entlang den Wänden Holzleisten in
Eigenarbeit befestigen wollen. Ihre ordnungsmäßige Anbrin-
gung habe er bis zum Unfalltage aber erst teilweise ge-
schafft. Teilweise hätten zu diesem Zeitpunkt die Leisten
noch lose neben den Wänden gelegen, so wie sie Heinrich
[REDACTED] dort einige Zeit vorher selbst hingelegt habe. Auf
welche Weise eine Leiste im Verlaufe des Abends auf die
zweitunterste Treppenstufe gelangt sei, wisse der Kläger
nicht. Mit einer solchen Möglichkeit habe Heinrich Bitter
jedoch rechnen müssen, zumal in dem Hause mindestens
12 Mieterinnen gewohnt hätten, im Treppenhaus mithin leb-
hafter Verkehr geherrscht habe. Am 30. Januar 1963, zwei
Monate nach dem Unfall, hätten die Leisten vom zweiten Ober-
geschoß an aufwärts noch immer lose neben den Wänden gelegen.

Der Beklagte Heinrich [REDACTED] hat Klageabweisung bean-
tragt. Er hat bestritten, daß der Kläger überhaupt auf der
Treppe gestürzt sei, und daß dort zur Zeit seines Unfalles
eine der in Rede stehenden Leisten gelegen habe. Die Lei-
sten seien am Unfalltag bereits befestigt gewesen, die im
Erdgeschoß und ersten Stockwerk verlegten mit einem Klebe-
mittel geleimt und zusätzlich genagelt, die übrigen geleimt.



Daß vom zweiten Stockwerk eine Leiste über 16 Stufen und das dazwischen liegende Podest auf den Flur des ersten Stockwerks und von dort über weitere 17 Stufen und ein zweites Podest bis auf die zweitunterste Stufe hinuntergefallen oder geschoben worden sein könne, sei ausgeschlossen. Zudem habe keiner der Gäste der Verlobungsfeier beim Hinaufgehen eine Leiste auf einer Treppenstufe liegen gesehen. Die Mieterin Erika [REDACTED] sei noch zwischen 21.15 und 21.30 Uhr die Treppe vom zweiten Stock hinunter und dann bis zum dritten Stock hinauf gegangen, habe aber keine Leiste auf einer Treppenstufe gesehen. Auch der im Hause wohnende Hans-Joachim [REDACTED] habe keine lose Leiste gesehen, obwohl er im Laufe des Abends mehrfach vom dritten Stock aus die ganze Treppe zum Bierholen begangen habe, zuletzt um 21.30 Uhr. Wenn in jener Nacht auf der zweituntersten Stufe eine Leiste gelegen habe, so könne nur jemand sie nach dem Unfall dorthin gelegt haben, und zwar einer, der hieran ein Interesse gehabt habe. Er vermute, daß es der Sohn Manfred des Klägers gewesen sei. Die wirkliche Ursache für den Unfall sei in der starken Trunkenheit des Klägers zu finden. Auf der Feier sei sehr viel getrunken worden. Um Mitternacht sei der Kläger so stark betrunken gewesen, daß er nicht mehr habe gerade stehen können. Die Treppe sei er nur mühsam hinuntergeschwankt.

In der Berufungsinstanz hat der Beklagte Heinrich [REDACTED] noch vorgetragen, diejenige Leiste, die nach dem Unfall im Flur gelegen habe, sei noch am Unfalltage an der Wand des zweiten Stockwerks fest angeleimt gewesen. In einem Zimmer unter dem Hausflur im Erdgeschoß habe Lilly [REDACTED], eine Bekannte von ihm, geschlafen. Sie sei gegen 24 Uhr aufgewacht, weil über ihr im Flur jemand gestürzt sei. Gleichzeitig habe ein Hund aufgeheult. Daraus folge, daß der Kläger erst unten im Flur über den Hund gefallen sei. Der Kläger habe zudem nicht unmittelbar neben

der untersten Treppenstufe, sondern hinter der geöffneten Windfangtür gelegen und zwar so, daß zwischen ihm und der untersten Treppenstufe die offene Windfangtür geklafft habe. In dieser Lage habe ihn der Zeuge [REDACTED] nach dem Unfall angetroffen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat den Klageanspruch dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt.

Nach Einlegung der Revision hiergegen ist der Beklagte Heinrich [REDACTED] verstorben. Seine Erben haben den Rechtsstreit aufgenommen und erstreben mit der Revision die Wiederherstellung des landgerichtlichen Urteils. Hilfsweise beantragen sie, ihnen die beschränkte Erbenhaftung vorzubehalten. Der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision mit der Maßgabe, daß die Beklagten für den Klageanspruch als Gesamtschuldner haften.

Entscheidungsgründe:

I.) Das Berufungsgericht bejaht eine Schadensersatzpflicht des Beklagten Heinrich [REDACTED], weil er durch Verletzung der ihm obliegenden Verkehrssicherungspflicht den Unfall verschuldet habe. Es stellt fest, der Kläger sei auf einer der untersten Treppenstufen über eine Leiste der vom Beklagten auf den Fluren und Podesten verwendeten Art gestürzt und zu Fall gekommen. Die Leiste habe zu denen gehört, die der Beklagte im Treppenhaus ausgelegt, aber zur Unfallzeit noch nicht befestigt habe.

Das Berufungsgericht stützt seine Feststellung im wesentlichen auf die Aussagen der Ehefrau Thea und des Sohnes Manfred des Klägers, die dessen Sachdarstellung bestätigt haben. Es erwägt, wegen des nahen persönlichen Verhältnisses der Zeugen zum Kläger und des wirtschaftlichen Interesses der Ehefrau am Ausgang des Rechtsstreits sei zwar ihren Bekundungen gegenüber große Vorsicht geboten. Ihre Aussagen seien aber in ihren entscheidenden Teilen von unbeteiligten Zeugen bestätigt worden. So hätten drei mit dem Kläger nicht verwandte Zeugen bestätigt, daß Ende Januar 1963, zwei Monate nach dem Unfall, die Begrenzungsleisten auf den Hausfluren und Podesten zwar bis zum ersten Stockwerk einschließlich befestigt gewesen seien, nicht aber vom zweiten Stockwerk an aufwärts. Dort hätten die Leisten noch locker an die Wand gelehnt gestanden. Damit sei bewiesen, daß in diesem Punkte nicht die Ehefrau und der Sohn des Klägers, sondern der Beklagte die Unwahrheit gesagt habe. Dasselbe gelte für die Frage, ob der Kläger stark unter Alkoholeinwirkung gestanden habe. Der Beklagte habe vorgetragen, der Kläger habe infolge Trunkenheit nicht mehr gerade stehen und die Treppe nur mühsam hinunterwanken können. Demgegenüber gingen die Aussagen von drei mit dem Kläger in keinerlei Beziehung stehenden, vom Beklagten selbst benannten Zeugen dahin, der Kläger sei nur lustig, aber nicht betrunken gewesen, er sei nicht irgendwie aus dem Rahmen gefallen. Auch insoweit seien daher die Aussagen der Ehefrau und des Sohnes Manfred des Klägers als richtig bestätigt worden. Ihren Aussagen sei daher vor dem Vorbringen des Beklagten der Vorzug zu geben, und es könne ihnen in vollem Umfang Glauben geschenkt werden.

Diese Würdigung wird von der Revision mit Verfahrensrügen vergeblich angegriffen. Das Berufungsgericht hat die wesentlichen Gesichtspunkte berücksichtigt und sach-

gerecht gewürdigt. Ein Verstoß gegen Erfahrungssätze oder Denkgesetze ist nicht ersichtlich. Im einzelnen ist folgendes zu sagen:

1) Ohne Erfolg beanstandet es die Revision, daß das Berufungsgericht die Widersprüche zwischen den Aussagen der Zeugen Thea und Manfred [REDACTED] und der übrigen Zeugen über Art und Umfang der vom Kläger im einzelnen genossenen alkoholischen Getränke nicht ausdrücklich erörtert hat. Auf diese Widersprüche kam es nicht entscheidend an. Ausschlaggebend war vielmehr, daß nicht nur die bereits genannten drei Zeugen des Beklagten, sondern alle weiteren zu diesem Punkte vernommenen Zeugen ausgesagt haben, der Kläger sei keineswegs betrunken, allenfalls angeheitert gewesen. Die Aussagen der Zeugen Thea und Manfred [REDACTED] sind also in dem entscheidenden Punkt, daß der Kläger nicht nennenswert unter Alkoholeinfluß gestanden habe, von allen hierzu vernommenen Zeugen als richtig bestätigt worden. Im übrigen hat das Landgericht, dessen Beweismäßigkeit im Berufungsrechtszug im einzelnen nicht angegriffen wurde und der das Berufungsgericht folgt, auf die erwähnten Widersprüche hingewiesen, die Glaubwürdigkeit der beiden Zeugen aber ebenso beurteilt wie das Berufungsgericht.

2) Aus den dargelegten Gründen ist auch nichts dagegen einzuwenden, daß das Berufungsgericht die Widersprüche zwischen den Aussagen des Zeugen Manfred [REDACTED] und den Bekundungen der von der Revision angeführten Zeugen über ein nach der Behauptung des Beklagten bei der Verlobungsfeier aufgenommenes Lichtbild des Klägers nicht erörtert hat; dies umsoweniger, als der Beklagte in der Berufungsinstanz auf diesen Punkt nicht mehr zurückgekommen ist.

Zu Unrecht erblickt die Revision eine Verletzung der §§ 138 Abs. 2 und 444 ZPO darin, daß das Berufungsgericht nicht gewürdigt habe, daß der Kläger ein in der Beweis-
aufnahme erwähntes Lichtbild nicht vorgelegt hat. Die
Vorschrift des § 138 Abs. 1 ZPO begründet lediglich die
Pflicht der Prozeßparteien ihre Tatsachenerklärungen voll-
ständig und der Wahrheit gemäß abzugeben. § 444 behandelt
die prozesualen Folgen der Beseitigung von Urkunden, wo-
gegen es sich hier um die Vorlage eines Augenscheinsob-
jektes handelt. Der Kläger hatte zur Vorlage des Licht-
bildes - falls ein solches überhaupt vorhanden war -
keinen Anlaß, nachdem der Beklagte nicht einmal einen
dahin zielenden Antrag gestellt hatte.

3) Das Berufungsgericht hat dem Beweisantrag des
Beklagten nicht entsprochen, den bereits vor dem Landge-
richt vernommenen Zeugen [REDACTED] zu der Behauptung
zu vernehmen, der Kläger habe beim Eintreffen des Zeugen
an der Unfallstelle nicht vor der untersten Treppenstufe,
sondern hinter der geöffneten Windfangtür, mehrere Meter
von der Treppe entfernt, gelegen. Es hat erwogen, der
Kläger könne bei dem erfolglosen Versuch seiner Ehefrau
und seines Sohnes Manfred, ihm wieder auf die Beine zu
helfen, an die Stelle gelangt sein, wo ihn nach der Be-
hauptung des Beklagten der Zeuge [REDACTED] angetroffen
habe; das in das Wissen des Zeugen Gestellte stehe also
einem Sturz des Klägers auf einer der untersten Treppen-
stufen nicht entgegen, zumal der Zeuge erst eine gewisse
Zeit nach dem Unfall an der Unfallstelle eingetroffen sei.
Diese Würdigung läßt entgegen der Meinung der Revision
keinen Verstoß gegen die Lebenserfahrung erkennen. Die
Zuziehung eines ärztlichen Sachverständigen war nicht er-
forderlich. Zu Unrecht wirft die Revision dem Berufungs-
gericht eine vorweggenommene Beweiswürdigung vor. Das
Berufungsgericht hat vielmehr das in das Wissen des Zeugen
[REDACTED] Gestellte als richtig unterstellt. Es kann

unter diesen Umständen offen bleiben, ob das Berufungsgericht die Vernehmung des Zeugen auch nach § 529 Abs. 2 ZPO ablehnen durfte.

4) Gleiches gilt für die Ablehnung der Vernehmung der Zeugin [REDACTED] zu der Behauptung des Beklagten, die Zeugin sei aufgewacht, weil über ihr im Flur jemand gestürzt sei, gleichzeitig habe sie einen Hund aufheulen hören. Das Berufungsgericht ist in einwandfreier tatsächlicher Würdigung zu der Auffassung gelangt, daß auch das in das Wissen dieser Zeugin Gestellte, als wahr unterstellt, nicht geeignet sei, die Glaubwürdigkeit der Aussagen der Ehefrau und des Sohnes Manfred des Klägers in Frage zu stellen, der Kläger sei auf der Treppe gestürzt. Es brauchte aus den als wahr unterstellten Tatsachen nicht den Schluß zu ziehen, der Kläger sei über einen Hund gestürzt.

II.) Rechtsirrtumsfrei hat das Berufungsgericht ein unfallursächliches Verschulden des Beklagten Heinrich [REDACTED] bejaht. Im Hinblick auf die große Zahl der Mieter in dessen Hause - zur Unfallzeit waren es unstreitig zwölf - waren an seine Verkehrssicherungspflicht strenge Anforderungen zu stellen. Mit Recht erblickt das Berufungsgericht eine fahrlässige Verletzung dieser Pflicht darin, daß der Beklagte lose Leisten an die Wände des Treppenhauses legte, ohne sie alsbald ordnungsmäßig zu befestigen. Er hat dadurch eine vermeidbare Gefahrenlage geschaffen, die er bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt auch ohne weiteres hätte erkennen können. Er konnte und mußte sich sagen, daß die große Zahl der Mieter einen lebhaften Verkehr im Treppenhaus zur Folge hatte. Stärkerer Verkehr im Treppenhaus erhöhte aber die Gefahr, daß die losen Leisten durch versehentliches Anstoßen oder durch mutwillige Handlung von ihrem vorgesehenen Platz

an eine gefahrbringende Stelle gerieten. Vergebens versucht die Revision, den Vorwurf der Fahrlässigkeit durch die Erwägung auszuräumen, ebensogut wie die Unglücksleiste hätte ein anderes Stück Holz auf die Treppe gelangen können, wofür man den Hauseigentümer nicht verantwortlich machen könne. Die von der Revision angeführte Möglichkeit entschuldigt es nicht, daß der Beklagte Heinrich [REDACTED] neben der von der Revision erwähnten eine weitere, durchaus vermeidbare Gefahrenquelle schuf.

Hätte Heinrich [REDACTED] die lose ausgelegten Leisten pflichtgemäß alsbald befestigt, wäre der Unfall, wie das Berufungsgericht in einwandfreier Würdigung feststellt, vermieden worden. Seine Erben haften danach aus unerlaubter Handlung für die Unfallfolgen.

III.) Ein mitwirkendes Verschulden des Klägers hat das Berufungsgericht verneint, indem es feststellt, die durch Verschulden des Beklagten Heinrich [REDACTED] auf die Treppe gelangte Holzleiste sei die alleinige Unfallursache; der Kläger sei nicht betrunken, sondern nur angeheitert gewesen, und es liege kein Anhalt dafür vor, daß er unvorsichtig die Treppe hinabgestiegen oder durch einen Fehltritt zu Fall gekommen sei. Die von der Revision hiergegen erhobenen Rügen bewegen sich durchweg auf dem ihr verschlossenen Gebiet der tatrichterlichen Würdigung. Die von ihr angeführten Punkte sind im wesentlichen vom Berufungsgericht sachgerecht gewürdigt worden, im übrigen stehen sie mit den getroffenen Feststellungen in Widerspruch oder entbehren der tatsächlichen Grundlage. Aus dem Umstande allein, daß der Kläger in angeheitertem Zustand die Treppe hinabging, läßt sich ein Eigenverschulden nicht herleiten.

Die Revision war danach mit der Kostenfolge des § 97 ZPO zurückzuweisen. Jedoch war den Erben die Beschränkung ihrer Haftung gemäß § 305 Abs. 1 ZPO vorzubehalten (vgl. RGZ 61, 294). Der Antrag des Klägers, die gesamtschuldnerische Haftung der beklagten Erben auszusprechen, ist unzulässig, weil der Kläger keine Revision eingelegt hat und deshalb eine Änderung des Urteils zum möglichen Nachteil der Beklagten nicht erfolgen kann.

Engels

Hanebeck

Dr. Bode

Meyer

Dr. Nüßgens